

Endgültige Stilllegung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

1. Die Abscheideranlage muss ordnungsgemäß stillgelegt werden. Es sind die nachstehenden Tätigkeiten auszuführen:
 - a. Die Abscheideranlage einschließlich der Zu- und Ablaufleitungen muss durch einen anerkannten Entsorgungsfachbetrieb endgereinigt werden. Anfallende Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Vom Entsorger muss die Endreinigung im Übergabeprotokoll vermerkt werden. Eine Wiederbefüllung der Anlage mit Wasser darf nicht erfolgen.
 - b. Alle zulaufenden Leitungen zur Anlage (Abläufe auf Hof- und Freiflächen, Bodenabläufe aus Werkstätten, Wasshallen, etc.) sind dauerhaft zu verschließen (z.B. mit Zement). *
 - c. Aufgrund der Gefahr eines Rückstaus ist der Ablauf vom Probenahmeschacht dauerhaft zu verschließen (z.B. mit Zement).
 - d. Die Anlage ist fachgerecht auszubauen und zu entsorgen oder zu verfüllen (z. B. mit Sand, Kies, Beton etc.).
2. Die Beendigung der Bauarbeiten muss bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR schriftlich angezeigt und nachgewiesen (z.B. Vorher/Nachher-Fotos, Rechnungen etc.) werden.

Postadresse: Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Abwasserlabor
 Köhlbranddeich 1
 20457 Hamburg

E-Mail-Adresse: indirekteinleitungen@hamburgwasser.de

3. Es dürfen künftig keine Fahrzeugwäschen mehr durchgeführt werden und auch keine sonstigen Einleitungen von mineralölbelastetem Abwasser erfolgen.
4. Es gelten die in der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hinterlegten Einleitbedingungen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die in der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hinterlegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

* In Einzelfällen können die Abläufe und somit die Anfallstellen für Abwasser oder ggf. für Niederschlagswasser bestehen bleiben. Hierfür wird eine Leitungsführung durch den Abscheider (Verrohrung) oder um den Abscheider geführt. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer derartigen Umsetzung sind im Vorwege mit der Hamburger Stadtentwässerung AöR abzuklären und erfordern eine entsprechende Zustimmung. Die Punkte 1.b. und 1.c. entfallen bei entsprechender Zustimmung. Bei Zustimmung sind die die Arbeiten von einem zertifizierten Fachbetrieb durchzuführen.

5. Die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu dulden. Der Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen ist den Mitarbeitern der Hamburger Stadtentwässerung AöR oder den von der Hamburger Stadtentwässerung AöR Beauftragten jederzeit und unverzüglich zu gewähren.
6. Sollten zukünftig Änderungen an der Entwässerungsanlage auf der Liegenschaft vorgenommen werden bzw. sich die allgemeine Abwassersituation auf dem Grundstück ändern, müssen diese schriftlich bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR angezeigt werden.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.